Die Anfechtung von Vereinsbeschlüssen.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Manfred Essner,

Referendar.

Breslau 1921.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Leonhard.

Die Streitfrage, ob der Vereinsbeschluß als Rechtsgeschäft anzusehen ist, ist nur durch eine Untersuchung über die Anwendbarkeit der für Rechtsgeschäfte gegebenen allgemeinen Normen auf Vereinsbeschlüsse zu lösen. — Der Vereinsbeschluß ist ein durch eine nach Maßgabe der Satzung bezw. des Gesetzes erforderliche Anzahl übereinstimmender, gegenseitiger Willenserklärungen der Mitglieder eines Vereinsorgans geschaffener Willensinhalt, der beim rechtsfähigen Verein unter dem Bilde eines von dem Willen der einzelnen Mitglieder losgelösten, selbständigen Willens des Vereins erscheint. Sein Wesen wird durch 2 Elemente gekennzeichnet: 1. ein individualrechtliches: er enthält die für Rechtsgeschäfte charakteristischen Merkmale, nämlich Willenserklärungen, die von der Rechtsordnung als Grund für den Eintritt der als gewollt bezeichneten Rechtswirkungen anerkannt werden; 2. ein sozialrechtliches Element: die Erklärenden müssen miteinander durch ihre Zugehörigkeit zu dem Verein in Beziehungen stehen, sie müssen Mitglieder eines Vereinsorgans sein. Diese beiden Merkmale sind bestimmend für die Frage der Anwendbarkeit der für Rechtsgeschäfte gegebenen Vorschriften.

Was speziell die Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen betrifft, so ist die Meinung abzulehnen, die ihre Zulässigkeit grundsätzlich verneint. Für die Anfechtbarkeit sprechen sowohl das Interesse des Vereins als auch das des Abstimmenden, wie schließlich der Umstand, daß der Wille, der in der Abstimmungserklärung zum Ausdruck kommt, für den Beschluß dieselbe rechtliche Bedeutung hat, wie er sie für Rechtsgeschäfte besitzt. Jedoch bedarf das Anfechtungsrecht einer Einschränkung; wo die An-

fechtung dem Vereinsinteresse zuwiderläuft, d. h. wo der Gebrauch des Anfechtungsrechts sich als eine der Gesamtheit schädliche Durchsetzung eines egoistischen Einzelinteresses darstellt, ist die Anfechtung auszuschließen. Wann im einzelnen Fall eine derartige Kollision zwischen Einzel- und Vereinsinteresse vorliegt, läßt sich nur negativ dahin bestimmen, daß eine Verletzung des Vereinsinteresses nicht schon immer dann anzunehmen ist, wenn durch die infolge der Anfechtung erfolgte Vernichtung des Beschlusses Maßregeln hinfällig werden, die auf Grund des Beschlusses vorgenommen worden sind; denn auch die Anfechtung von Rechtsgeschäften ist ohne Rücksicht auf irgendwelche Verfügungen zulässig, die das angefochtene Rechtsgeschäft zur Voraussetzung haben. Anfechtungsberechtigt ist der Urheber der mangelhaften Abstimmungserklärung; eine Ausdehnung des Kreises der Anfechtungsberechtigten auf die übrigen Mitglieder des Organs erscheint bedenklich, weil es für einen Dritten meist unmöglich sein wird, zweifelsfrei zu erkennen, ob und inwieweit die Willensbildung des Erklärenden durch Irrtum, Täuschung oder Drohung beeinflußt worden ist. Anfechtungsgegner ist der Verein; denn nach dem Grundgedanken des § 143 B.G.B. ist die Anfechtungserklärung an denjenigen zu richten, für den sich aus der Erklärung unmittelbar Rechtswirkungen ergeben; die Rechtswirkungen des Beschlusses gelten aber nicht unmittelbar für die Empfänger der Abstimmungserklärungen, sondern zunächst für den Verein und infolgedessen erst für die einzelnen Mitglieder. — Im Falle der Täuschung durch einen Dritten ist die Anfechtung stets zuzulassen, wenn alle Abstimmenden im Sinne des § 123 Abs. 2 S. 1 an der Arglist nicht beteiligt sind. Ist nur ein Teil der Abstimmenden gutgläubig, so besteht ein Anfechtungsrecht nur, wenn sein Gebrauch sich nicht als Durchsetzung eines Einzelinteresses darstellt; den Gutgläubigen ist, wenn die Anfechtung erfolgt, nach Analogie des § 122 B.G.B. das Vertrauensinteresse zu ersetzen. Die Wirkung der Anfechtung ist Vernichtung der angefochtenen Abstimmungserklärung ex tunc. Ob damit auch gleichzeitig eine Vernichtung des Beschlusses erfolgt, richtet sich nach der Vereinssatzung; wird durch sie Übereinstimmung sämtlicher Mitglieder des abstimmenden Organs gefordert, so wird mit der erfolgreichen Anfechtung

einer Stimme auch der Beschluß hinfällig; anders liegt es bei Mehrheitsbeschlüssen. Ergeben hier nach erfolgter Anfechtung die verbleibenden gültigen Stimmen noch eine Mehrheit, wie sie nach der Satzung zum Zustandekommen eines Beschlusses erforderlich ist, so wird dieser in seinem rechtlichen Bestande nicht berührt, andernfalls tritt seine Nichtigkeit ein.

Es zeigt sich, daß die Anfechtungsnormen auf den Vereinsbeschluß angewendet werden können, daß sie jedoch infolge seiner sozialrechtlichen Natur zahlreiche Abwandlungen und Einschränkungen erfahren müssen. Man kann daher den Vereinsbeschluß nur als etwas Rechtsgeschäftähnliches, als quasi Rechtsgeschäft, bezeichnen.